

## 7. Sekundärliteratur

### Frankens Stiftungen. Eine Zeitschrift zum Besten vaterloser Kinder.

Halle (Saale), 1792

A. Privilegium des Waisenhauses, wie es 1702. erneuert und vermehrt,  
und in der Folge bey jedem Regierungswechsel bestätigt worden.

---

#### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

III.

Königliche Privilegien.

A.

Privilegium des Waisenhauses,  
wie es 1702. erneuert und vermehrt, und in der  
Folge bey jedem Regierungswechsel  
bestätigt worden.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Kö-  
nig in Preußen, &c. &c. Thun kund und fügen hiermit  
zu wissen: Demnach Wir bereits Anno 1698. auf al-  
lerunterthänigstes Vorstellen des Ehrwürdigen und  
Hochgelahrten, Unsers lieben Getreuen, Ehren August  
Hermann Franken, Professoris Theol. Ordini-  
narii auf Unserer Friederichs-Universität zu Halle,  
das von demselben angelegte Waisenhaus zu Glaucha  
an Halle auf gewisse Maße privilegiret, und sothanes  
Gott zu Ehren, zu des Landes Besten, und vielen  
Armen zum Trost wohl gefassete, nützliche und rühm-  
liche Werk, Anstalten und Verfassungen noch ferner  
zu secundiren, zu unterhalten, und nach Möglichkeit  
zu verbessern, allergnädigst wohl geneigt gewesen,  
auch nachhero, bey einiger Veranlassung, durch ge-  
wisse Unsere hiezü verordnete Geheimde- und Magde-  
burgische Regierungs- und Land-Räthe gedachtes

Waisenhaus und dessen Anstalten gründlich untersuchen lassen, und deren abgestattete Relation Unsere von diesem Werke gefassete gute Meynung sonderlich bestärket, und, wie allenthalben des großen Gottes wunderbare Güte und Vorsorge gegen unsere Unterthanen daraus hervorleuchte, deutlicher zu erkennen gegeben; Als seynd Wir allergnädigst bewogen worden, solches vorige Privilegium in Königlichem Gnaden zu erneuren, zu vermehren und zu bestätigen folgendergestalt und also:

1. Wollen und verordnen Wir fernerweit hiernit und in Kraft dieses, daß, gleichwie solches Werk von dem Professor Franken privatim angeleget worden, also solches hinfünftig unter Unserm hohen Namen, Schutz und Autorität geführt, und als ein publiques Werk consideriret werden soll.

2. Soll das ganze Werk ein Annexum Unserer Universität zu Halle, und derselben Jurisdiction untergeben seyn, die Direction aber erwähntem Professor Franken bey seinen Lebzeiten, und so lange er in Unsern Landen bleibet, ob er gleich an einen andern Ort von Uns berufen werden möchte, gelassen werden.

3. Wie denn auch solchen Falls ihm nach Gutbefinden jemanden zu substituiren, der die Subdirection des Werks führe, frey stehen; und

4. Da er nach Gottes heiligem Rathschluß mit Tode abgehen möchte, zur Direction des Werks kein anderer

anderer genommen, als den er selber bey Lebzeiten darzu benennet und im Testament eingesezet, dabeneben aber die Curatel einigen gewissenhaften, geschickten und verständigen Männern, und zwar denen, welche er ebenfalls darzu benennet haben wird, aufgetragen und anvertrauet werden soll, welche dahin zu sehen haben, damit das ganze Werk, so wie es angefangen, gewissenhaft fortgesezet, und es in eben solcher Ordnung mit denen Successoribus gehalten werde.

5. Weilen auch das Waisenhaus größten Theils auf der Glaubaischen Kirche Boden lieget, und darinnen angefangen worden, so soll selbiges zu sothaner Kirche referiret werden; und gleichwie Wir

6. Bald Anfangs zum Behuf des Waisenhauses eine Collecte durch alle Unsere Provinzen und Lande ostia-tim zu sammeln allergnädigst gewilliget, auch zum Bau des Waisenhauses verschiedene Materialien reichen lassen, mithin

7. Das Waisenhaus privilegiret, daß es einen Buchladen, Druckerey und Buchbinder, wie auch eine öffentliche Apotheke halten mag; Also confirmiren und bestätigen Wir hiermit und Kraft dieses solches nochmals allergnädigst, jedoch also, daß die in sothaner Druckerey zu druckende Sachen in allen Stücken der gewöhnlichen Censur unterworfen seyn, und die Apothekerwaaren der Accise und übrigen Oneribus gleich andern unterworfen seyn sollen. Ueberdies privilegi-

ren und begnadigen Wir auch das Waisenhaus aufs neue dergestalt und also, daß es

8. Manufacturen von allerhand Art, worüber noch zur Zeit niemand anders privative von Uns privilegiret ist, anlegen, und in Unsern Landen vertreiben mag; So erneuern und bestätigen Wir auch

9. Was in den ersten Privilegiis von der decima parte der Strafgefälle enthalten ist, und zwar, weilen das Waisenhaus sich des jährlichen Thalers von den Kirchen freywillig begeben, so wollen Wir die decimam partem von allen Unsern Strafgefällen, so sich über 500 Thaler nicht belaufen, und sowohl von Unsern fiscalischen Bedienten, als auch Unsern Beamten eingebracht werden, aus dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt und incorporirten, dem Waisenhause als eine immerwährende Fundation hiernit und Kraft dieses aufs neue allergnädigst geschenket und zugewendet haben, und zwar dergestalt, daß, so bald dieselbe einkommen, die Decima davon abgezogen, und entweder dem Waisenhause fordersamst eingesendet, oder aber a part geleyet und demselben alle Quartal abgefolget, auch, im Fall Wir jemanden an die Strafgefälle oder an gewisse Posten derselben Assignation ertheilen möchten, solches nur von den neun übrigen Theilen solcher Strafgeder verstanden werden soll. Gleichergestalt erneuern und bestätigen Wir auch

10. Daß

10. Daß das Waisenhaus von demjenigen, welches denen Waisenkindern, in wählender Zeit sie im Waisenhanse sind, aus ihrer Freundschaft an Erbschaften zukommt, den usum fructum haben soll, so lange als die Kinder darinnen sind: Wenn sie aber ausgehen, sollen sie solches mitnehmen, oder wenn sie inzwischen noch nicht verständig genug, die Zinsen von dem Capital für sie aufgehoben werden. Dafern aber

11. Solche Waisen, die im Waisenhanse aufgezogen sind, dermaleins ohne Kinder sterben, soll das Waisenhaus alsdann tertiam partem ihrer Verlassenschaft zu erben haben. Hiernächst ist auch

12. Unsere beständige und allergnädigste Willensmeinung, daß das Waisenhaus gewisse Freyheiten genießen soll; Und gleichwie Wir denn demselben die Accise-Freyheit schon zuvor allergnädigst conferiret haben, also confirmiren und bestätigen Wir solche hiermit und Kraft dieses nochmals, und zwar dergestalt, daß alles dasjenige, was zu Speis- und Kleidung, auch übriger Unterhaltung der Waisenkinder und derer im Waisenhanse speisenden armen Studenten nöthig ist, wie nicht weniger die Wolle, Flachs und übrige Sachen, so zur Manufactur gebraucht werden, ingleichen das Schreibpapier, so in der Druckerey zum Drucken gebraucht wird, accisefrey passiret werden soll; So wollen Wir auch demselben nicht

nicht allein gleichmäßige Freyheit bey dem Geleit und Zoll in gedachten Stücken hiermit und in Kraft dieses zugeleget, sondern auch

13. Die Bedienten des Waisenhauses und alle übrige zu desselben Anstalten gehörige Personen, die wirklich in dem Waisenhause wohnen, oder doch ihren ganzen Unterhalt von dem Waisenhause haben, von Ordinair- und Extraordinair- Steuern, Kopfgeld, Einquartirungen, Wachten und dergleichen, ingleichen die Häuser, Aecker, Gärten, Wiesen und was sonst von immobilibus denen Armen zuständig, von allen Oneribus personalibus gleich andern piis corporibus befreyet haben, dergestalt, daß solche nullo nomine hinfünftig damit beschweret werden sollen; Was aber die Onera realia anbelanget, so müssen zwar diejenigen, so bereits auf den Gütern haften, davon ferner abgetragen werden, es sey denn, daß Wir nebst der Landschaft, Gott zu Ehren, selbige übertragen wollen. Was aber neu erbauet und angerichtet wird, und vorhin nicht sub onere gewesen, solches soll nicht weniger von realibus als personalibus oneribus frey seyn und bleiben. Diesen Freyheiten haben Wir auch beygefüget und verordnet, bestätigen und verordnen auch hiermit fernerweit, daß

14. Die Waisenhaukskinder ohne Producirung eines Geburtsbriefes in die Handwerke aufgenommen,  
und

und an dessen Statt ein Attestatum vom Directore des Waisenhauses gültig geachtet:

15. Item dieselbe ohne Erlegung der Kosten in die Handwerke aufgenommen, und was sonst bey Aufbietung und Lossprechung der Jungen gegeben wird, ihnen erlassen;

16. Ferner die Waisen und andere, so im Armen- und Krankenhause sterben, bey Begräbnissen alles, sowohl Glocken, Singen, Kirchhof, als was sonst ordentlich zu entrichten seyn möchte, frey haben sollen, massen sie nicht anders als ganz Arme consideriret werden können.

17. Weiter haben wir auch das Waisenhaus mit einigen Gerechtigkeiten begnadiget, confirmiren auch demselben solche Gnade hiernit und in Kraft dieses, namentlich, daß es befugt seyn soll, nachfolgende Handwerker, als einen Schneider, einen Schuster, einen Schmidt, einen Tischler, einen Böttcher und einen Strumpfmacher zu setzen und anzunehmen, und zwar also und dergestalt, daß, wann dieselben zu Gewinnung des Meisterrechts fünf Thaler gegeben, sie alsdenn ohne Verfertigung eines Meisterstückes oder Leistung anderer mehrerer prästandorum zu Mitmeistern angenommen werden, ihnen auch ferner in Haltung der Gesellen und Lehrling der Jungen, auch sonst überall Handwerks-Recht und Gewohnheit wiederfahren und gegönnet werden soll.

18. In

18. Insonderheit aber haben Wir die Back- und Brau- Gerechtigkeit dem Waisenhause allergnädigst concediret und verstattet, so viel nemlich als zu sothanem Waisenhause, wie auch zu den Armen- und Krankenhäusern vorndthen ist.

19. Es soll auch das Waisenhaus *salvo jure retractus*, welchem selbiger zustehet, allezeit den Vorkauf haben, wenn von Landgütern, Aeffern, Wiesen und Gärten etwas, so ihnen anständig, und bequem gelegen, zu verkaufen vorfället, jedoch kann es sich nicht entbrechen, dasjenige zu geben, was andere bieten.

20. Wenn *Stipendia* in vorerwähnten beyden Herzog- und Fürstenthümern zu vergeben sind, wollen Wir diejenigen, so im Waisenhause zum Studiren erzogen, andern Competenten *ceteris paribus* vorziehen lassen. Und

21. Nachdem Wir mit höchstem Mißfallen erfahren, daß die Wirthe und Schenken, so um und bey dem Waisenhause wohnen, kein Bedenken tragen, Spielleute, Tänze, Tumultuiren und greuliches Geschrey ihren Gästen zu gestatten, wodurch die Jugend in dem Waisenhause nicht allein sehr geärgert, sondern auch sogar im Singen, Beten und Lernen gestöret und irre gemacht wird; So verordnen und befehlen Wir hiermit und in Kraft dieses, daß nahe bey dem Waisenhause keine Schenke aufs neue angeleget, und daß

daß in denen Schenkhäusern, welche schon um die Gegend sind, alles ärgerliche Wesen, Geschrey und Lummulturen mit Nachdruck abgestellt werden soll, so wohl an Werkeltagen, als Sonn- und Festtagen.

22. Und wie schließlich Unser allergnädigster Wille ist, daß hierüber steif, fest und unverbrüchlich gehalten, und dieser Unserer Verordnung und Privilegio in allen Puncten nachgelebet werden solle; Also gesinnen Wir an Unsere Stadthalter, gebieten und befehlen auch Unsern Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierungen und Amts- Kammern, Universität zu Halle, Amts- Hauptleuten und Beamten, Steuer- Zoll- und Accise- Bedienten, und andern Unsern Befehlshabern, desgleichen denen Magistraten und Gerichten selbiger Orten, sich darnach allergehorsamst zu achten, und diese Unsere allergnädigste Willensmeinung zum Effect zu befördern, auch das Waisenhaus weder selbst noch von andern in keinerley Wege dawider beschweren noch beeinträchtigen zu lassen.

Urkundlich unter Unser eigenhändiger Subscription und anhangendem Königlichem Lehn- Insiegel, gegeben Edln an der Spree, den Neunzehnten Septembris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im Eintausend Siebenhundert und Andern Jahre.

Friedrich.

(L. S.)

P. S. v. Fuchs.

B.